

§ 87 K-LSchV § 87

K-LSchV - Kärntner landwirtschaftliche Schulverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Für die Wahl des Schulsprechers sind § 78 Abs. 2, 3 lit. b, c, d, § 79 Abs. 2 und § 82 anzuwenden. § 78 Abs. 1, 3 lit. a und 4, § 79 Abs. 1, § 80, § 81 und § 83 sind mit der Abweichung anzuwenden, dass an die Stelle des Klassenvorstandes der Schulleiter oder der von ihm beauftragte Lehrer tritt.

In Kraft seit 13.08.2016 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at